

Voraussetzungen vorgelegen haben, welche überhaupt erst eine Befugnis der Polizei zum Einschreiten gesetzlich begründen, im vorliegenden Falle also, ob eine Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit durch den Viehaustrieb voraussichtlich bewirkt worden wäre, und ob diese Störung durch kein die Betroffenen weniger belastendes Mittel hätte verhindert werden können, als das von der Polizei gewählte, ob also das Mittel nötig war. Diese Frage hat der Bezirksausschuß mit Recht geprüft und, soweit die Anordnung sich auf andere Tage als den 24. Mai 1903 bezog, auch mit Recht verneint. Ob er die angefochtene Verfügung, soweit sie letzteren Tag betraf, zutreffend aufrecht erhalten hat, ist in der Revisionsinstanz nicht mehr zu entscheiden, weil die Kläger das Urteil des Bezirksausschusses nicht angegriffen haben.

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Nr. 79.

Fremdsprachige Straßenbezeichnungen.

Die öffentliche Anbringung einer anderen Bezeichnung einer Straße oder eines Hauses, als ihnen nach der amtlichen Bestimmung der Polizei zukommt, widerspricht der öffentlichen Ordnung, auch wenn die Beschaffenheit des Schildes jede Verwechslung mit einem amtlich angebrachten ausschließt.

Endurteil des I. Senats vom 18. Mai 1904. Rep. I. B. 2/04.

I. Bezirksausschuß zu Oppeln.

In einem Eckhause der Andreas- und Beatestraße zu R. (Regierungsbezirk Oppeln) befinden sich eine Treppe hoch die Geschäftsräume der „Bank ludowy, Volksbank, Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“. An dem in Höhe ihrer Geschäftsräume belegenen Balkon ließ die Genossenschaft ein größeres Schild mit der Aufschrift „Bank ludowy, Volksbank, G. G. m. u. H.“ und außerdem zwei kleinere Schilder anbringen; während das eine von den beiden kleineren Schildern nur die Aufschrift „Bank“ trug, standen auf dem anderen, der Beatestraße zugekehrten Schilde in gelber Farbe auf schwarzem Grunde die Worte:

„Bank

Ul. Andrzejka No. 2“.

Die Worte ulica Andrzejka bilden die polnische Übersetzung der Bezeichnung: „Andreasstraße“.

Durch Verfügung vom 26. August 1903 gebot die Polizeiverwaltung der Genossenschaft aus ordnungspolizeilichen Gründen, binnen 24 Stunden die Bezeichnung ulica Andrzejka No. 2 auf dem „Firmenschild“ zu entfernen oder sie durch die deutsche Bezeichnung zu ersetzen. Wegen Aufhebung dieser Verfügung erhob die Genossenschaft gegen die Polizeiverwaltung Klage, die aber in beiden Instanzen abgewiesen wurde, in der Berufungsinstanz vom Obergerverwaltungsgericht aus folgenden

G r ü n d e n :

Straßennamenschilder enthalten, gleichviel ob sie von der Polizeibehörde selbst oder mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Billigung von anderen angebracht worden sind, eine amtliche Bekanntmachung. Ihre Aufschriften sind daher gemäß §. 1 des Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. August 1876 (G.-S. S. 389) in deutscher Sprache abzufassen. Straßennamenschilder mit einer fremdsprachigen Bezeichnung verstoßen gegen dieses Gesetz; ihre Abänderung oder Entfernung ist daher geboten (vergl. Urteile des Obergerverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1891, 28. Mai 1895 und 27. November 1902, Entscheidungen Bd. XXI S. 423, Bd. XXVIII S. 92 und Bd. XXXXII S. 201/202). Nach diesen Grundsätzen will die Beklagte, wie sich aus ihrer Bezugnahme auf das Bd. XXI S. 423 der Sammlung abgedruckte Urteil ergibt, ihr Einschreiten gegen die Klägerin beurteilt wissen. Dazu gebricht es jedoch an den tatsächlichen Voraussetzungen. Das Schild mit der beanstandeten Aufschrift ist weder ein Straßennamenschild, noch wirkt es wie ein solches. In dem früheren Falle handelte es sich um ein die Straßenbezeichnung in polnischer Übersetzung wiedergebendes Schild, das neben dem amtlichen angebracht war und diesem in Form und Farbe ähnlich sah. Wegen des ihm zugewiesenen Platzes und wegen seiner äußeren Erscheinung wirkte das Schild mit der polnischen Bezeichnung als Straßennamenschild. In seiner Anbringung wurde daher eine absichtliche Um-

gehung des Geschäftssprachengesetzes vom 28. August 1876 und eine Störung der öffentlichen Ordnung erblickt. Hier befindet sich dagegen das Schild an einem Balkon in der Höhe des eine Treppe hoch gelegenen Geschosses. Straßennamenschilder pflegen in dieser Höhe nicht angebracht zu werden. Auch ist in der Tat das amtliche, an dem Hause befindliche Schild nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klägerin um mehr als drei Meter tiefer befestigt. Wie hinsichtlich der Stelle, an der es angebracht ist, unterscheidet sich das Schild mit der beanstandeten Aufschrift auch durch seine äußere Erscheinung von den amtlichen Straßennamenschildern. Diese enthalten nach der Auskunft der Beklagten durchweg weiße Schrift auf blauem Grunde; jenes Schild zeigt aber gelbe Buchstaben auf schwarzem Grunde. Dazu kommt, daß über der Bezeichnung ulica Andrzejka No. 2 das Wort „Bank“ in unbestritten mehr als doppelter Größe geschrieben steht. Bei dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die polnische Bezeichnung in Beziehung steht zu dem Worte Bank; sie dient den der polnischen Sprache mächtigen Lesern zur Aufklärung darüber, wo sich das Banklokal befindet. Unter solchen Umständen ist die Annahme ausgeschlossen, daß das Schild ein Straßennamenschild sei, wie denn auch die Beklagte selbst es in der angefochtenen Verfügung als ein Firmenschild bezeichnet. Mag auch diese Bezeichnung insofern nicht zutreffen, als das Schild nicht, wie das größere an demselben Balkon angebrachte, die Firma der Klägerin wiedergibt, so ist doch soviel an der Bezeichnung richtig, daß das Schild die Ankündigung eines Gewerbetreibenden mit dem Hinweis auf den Ort des Gewerbebetriebs enthält. Handelt es sich sonach um ein Geschäftsschild, das sich durch seine Befestigung an einem hoch gelegenen Balkon und durch seine äußere Erscheinung von den Straßennamenschildern unterscheidet, so verbietet sich weiter die Annahme, daß es wie ein Straßennamenschild wirke und eine Umgehung des Gesetzes vom 28. August 1876 bedeute.

Wenn aber die Beklagte in der Anwendung der polnischen Bezeichnung auf einem „Privatschild“ eine willkürliche und unbefugte Änderung des Straßennamens erblickt, so entspricht dieser Standpunkt dem geltenden Rechte, obgleich die Gründe hierfür auf Erwägungen beruhen, die von denen der Beklagten und des Vorderrichters wesentlich abweichen.

Die Bezeichnung der Straßen eines Ortes mit Namen und der einzelnen Wohngebäude mit Nummern dient nicht lediglich zur Erleichterung des Verkehrs auf der Straße, sondern bezweckt eine Individualisierung der einzelnen Wohngebäude, die eine unentbehrliche Voraussetzung für das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen an einem Orte, für ihren amtlichen, gewerblichen und geselligen Verkehr ist. Sie soll das Auffinden eines bestimmten Wohngebäudes erleichtern (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVIII S. 92), insbesondere aber auch die Grundlage für die Verteilung der auf den Gebäuden ruhenden Einquartierungslast abgeben („Servisnummer“). Daher erfolgt die Bezeichnung durch die Polizeibehörde im öffentlichen Interesse und bildet einen Teil der von der Ortspolizeibehörde aufrecht zu erhaltenden öffentlichen Ordnung. Zur Erkennbarkeit dieser Bezeichnungen im öffentlichen Verkehr, sei er ein amtlicher oder privater, werden an den Straßenecken Schilder, die den Straßennamen tragen, und an den Häusern Nummern durch die Polizei oder durch die Hausbesitzer auf Anordnung der Polizei angebracht. Die Befugnis, diese Bezeichnungen (Namen und Nummern) zu bestimmen, steht der Polizei ausschließlich zu. Wird in diese Befugnis auch nicht dadurch eingegriffen und die öffentliche Ordnung auf dem Gebiete der Straßenbezeichnung auch nicht dadurch gestört, daß jemand die amtlichen Bezeichnungen auf Schildern oder in anderer Weise, die sie dem Publikum erkennbar macht, wiederholt, so widerspricht es doch der öffentlichen Ordnung, wenn er eine andere Bezeichnung der Straße oder des Hauses, als sie ihnen nach der amtlichen Bestimmung der Polizei zukommt, an oder neben dem Hause oder auf der Straße anbringt. Hierdurch wird, auch wenn die Beschaffenheit des Schildes jede Verwechslung mit einem amtlich angebrachten ausschließt, der Anschein erweckt, als ob diese Bezeichnung der Straße oder dem Hause im öffentlichen Verkehr zukäme, und damit die öffentliche Ordnung gestört. Unerheblich ist es hierbei, welcher Sprache der Name angehörte, ob der deutschen oder polnischen; entscheidend ist vielmehr, daß er ein anderer war als der amtliche.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Entscheidungen

des

Königlich Preussischen

Oberverwaltungsgerichts.

Herausgegeben

von

Freytag,

Teschow,

Senatspräsident des Kgl. Oberverwaltungsgerichts, Senatspräsident des Kgl. Oberverwaltungsgerichts,
Wirklicher Geheimer Oberregistrationsrat,

Reichenau,

Dr. Scholz,

Königl. Oberverwaltungsgerichtsrat,

Königl. Oberverwaltungsgerichtsrat,

Spangenberg,

Königl. Oberverwaltungsgerichtsrat.

Fünfundvierzigster Band.

1905 *90* 15

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1905.